

29.04.2026

Neudruck

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem „Zehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personen-
nahverkehr in Nordrhein-Westfalen“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/17127
Beschlussempfehlung des Verkehrsausschusses
Drucksache 18/19028

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den oben genannten
Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Änderungsbefehl Nr. 6 wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Absatz 4 Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus seiner Mitte gewählt.“

2. Änderungsbefehl Nr. 8 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Benachbarte Kreise und kreisfreie Städte haben sich bei der Aufstellung ihrer
Nahverkehrspläne abzustimmen. Auch mehrere jeweils benachbarte Kreise und
kreisfreie Städte können einen gemeinsamen Nahverkehrsplan aufstellen, der
dann an die Stelle des Nahverkehrsplanes im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 1 tritt.““

3. Änderungsbefehl Nr. 10 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Am Ende von § 11 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag der Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 dürfen im Jahr 2027 bis zu 20 Millionen Euro, im Jahr 2028 bis zu 15 Millionen Euro, im Jahr 2029 bis zu 10 Millionen Euro und im Jahr 2030 bis zu 5 Millionen Euro aus der Pauschale nach Satz 1 an diese Zweckverbände für transformationsbedingte Ausgaben und weitere Zwecke des ÖPNV weitergeleitet werden. Im Jahr 2027 dürfen die Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 die Mittel an weitere Zweckverbände weiterleiten.“

4. Änderungsbefehl Nr. 10 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „160“ durch die Angabe „170“ ersetzt.

5. In dem durch Änderungsbefehl Nr. 14 neu eingefügten § 14a wird Satz 4 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Verpflichtung nach Satz 1 besteht nicht, soweit nach Feststellung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums die Mittel nach Satz 2 nicht mehr zum vollständigen Ausgleich der den Aufgabenträgern durch Erfüllung der Verpflichtung nach Satz 1 entstehenden Belastungen ausreichen.“

6. Änderungsbefehl Nr. 16 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Bezirksregierungen führen jeweils die Aufsicht über die Kreise und die kreisfreien Städte, deren Sitz in ihrem Gebiet liegt. Abweichend davon ist für die landesweite Anstalt nach § 6 sowie für die Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Sind an Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde bedürfen, auch Mitglieder der Zweckverbände außerhalb des Regierungsbezirkes der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt, kann die oberste Aufsicht für diese Angelegenheiten die Bezirksregierung Düsseldorf für zuständig erklären.““

7. Änderungsbefehl Nr. 16 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Vorschriften über die allgemeine Aufsicht über Gremien und Gemeindeverbände, Zweckverbände und Anstalten des öffentlichen Rechts bleiben unberührt. Abweichend davon ist für die landesweite Anstalt nach § 6 sowie für die Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Sind an Angelegenheiten, die einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde bedürfen, auch Mitglieder der Zweckverbände oder landesweiten Anstalt außerhalb des Regierungsbezirkes der zuständigen Bezirksregierung nach Satz 2 beteiligt, kann die oberste Aufsicht für diese Angelegenheiten die nach Satz 2 zuständige Bezirksregierung für zuständig erklären.““

8. Änderungsbefehl Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a Übergangsregelungen

(1) In der Satzung der landesweiten Anstalt kann geregelt werden, dass abweichend von § 6 Absatz 6 Rechte und Pflichten der Zweckverbände nach § 5 aus am 1. Januar 2027 bestehenden Vereinbarungen mit Eisenbahnunternehmen über die Leistungserbringung im SPNV erst zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 2028 und in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030, auf die landesweite Anstalt übertragen werden. Die landesweite Anstalt darf hierzu bis zum 31. Dezember 2028 und in den Einzelfällen nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2030 die hierfür erforderlichen Anteile der Pauschale nach § 11 Absatz 1 an die Zweckverbände weiterleiten. Die Zweckverbände haben über die Verwendung der Mittel einen Nachweis entsprechend § 11 Absatz 4 Satz 3 zu führen.

(2) Abweichend von § 12 Absatz 3 darf die Zuwendung vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2031 im Umfang von höchstens 9 Prozent der jeweils gewährten Zuwendung auch für Zwecke der Förderberatung durch die Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 verwendet werden. Die Vorgaben aus § 12 Absatz 3 Sätze 4 und 5 sowie des Absatzes 5 finden insoweit keine Anwendung.

(3) Die übrigen Regelungen des Gesetzes bleiben unberührt.““

- II. Artikel 2 wird wie folgt geändert

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Artikel 1 Nummer 17 tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.“

Begründung:

Zu I.:

Zu Nummer 1

(§ 6)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates aus dessen Mitte zu wählen ist.

Zu Nummer 2

(§ 9)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass in Ballungsräumen wie dem Ruhrgebiet mehrere Aufgabenträger auch dann einen gemeinsamen Nahverkehrsplan aufstellen können, wenn die einzelnen, den gemeinsamen Nahverkehrsplan aufstellenden beteiligten Aufgabenträger nicht unmittelbar, sondern nur über einen weiteren beteiligten Aufgabenträger mittelbar benachbart sind. Dieser weitere Aufgabenträger muss jedoch bei der Aufstellung dieses gemeinsamen Nahverkehrsplans beteiligt sein.

Zu Nummer 3

(§ 11)

Mit der Änderung wird ermöglicht, die Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 auf Antrag zusätzliche Mittel von der landesweiten Anstalt bekommen. Diese Mittel dürfen nur im Jahr 2027 an die bisherigen Zweckverbände weitergeleitet werden. Mit den zusätzlich gewährten Mitteln soll der Übergang aufgrund der Beschränkung der Verwendung der SPNV-Pauschale ausschließlich auf Zwecke des SPNV abgemildert werden.

Zu Nummer 4

(§ 11)

Mit der Änderung wird die Summe der ÖPNV-Pauschale, die direkt an die Aufgabenträger geht, um 10 Millionen Euro erhöht.

Zu Nummer 5

(§ 14a)

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Vorgabe zur Anwendung des Tarifs des Deutschlandtickets ohne weitere Änderung des Gesetzes nicht gilt, soweit die von Bund und Land bereitgestellten Mittel nicht mehr zum vollständigen Ausgleich der den Aufgabenträgern durch Erfüllung der Verpflichtung aus der Umsetzung des Deutschlandtickets entstehenden Belastungen ausreichen. Die Feststellung trifft das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium.

Zu den Nummern 6 und 7

(§ 16)

Die Änderung führt dazu, dass die Bezirksregierung Düsseldorf künftig für die drei Zweckverbände nach § 5 Absatz 1 und die landesweite Anstalt die allgemeine und die Fachaufsicht übernimmt. Eine zentrale Aufsichtsbehörde gewährleistet eine einheitliche Rechtsanwendung, bündelt Kompetenzen und vermeidet divergierende Verwaltungspraxen, die bei einer verteilten Zuständigkeit zwischen mehreren Bezirksregierungen entstehen könnten.

Zu Nummer 8

(§ 16a)

Die im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Übergangsregelung wird dahingehend ergänzt, dass für vertragliche Vereinbarungen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen in Einzelfällen die Übergangsfrist um zwei weitere Jahre bis 2030 ausgedehnt werden kann. Diese Verlängerung im Einzelfall kann insbesondere erforderlich sein, wenn sie den Übergang von Verkehrsleistungen betrifft, deren vertragliche Grundlage am 1. Januar 2027 im Wege einer Inhouse-Vergabe oder einer Direktvergabe an einen internen Betreiber zustande gekommen war. Die Verlängerung bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des für das Verkehrswesen zuständigen Ministeriums.

Absatz 2 ermöglicht den Zweckverbänden bis Ende 2031 bestimmte Personale, die mit der Förderberatung befasst sind, auf der Basis von Zuwendungen aus der pauschalierten Investitionsförderung nach § 12 zu finanzieren. Ab 2032 wird diese Möglichkeit wegen der fortschreitenden Entbürokratisierung und Digitalisierung der pauschalierten Investitionsförderung voraussichtlich nicht mehr erforderlich sein.

Zu II:

Die Änderung verlängert die Gültigkeit der Übergangsregelung entsprechend zu den Änderungen aus Nummer 5.

Thorsten Schick
Matthias Kerkhoff
Klaus Vossemer
Oliver Krauß
Matthias Goeken

Wibke Brems
Mehrdad Mostofizadeh
Jule Wenzel
Michael Röls
Martin Metz
Ina Besche-Krastl
Laura Postma

und Fraktion

und Fraktion